

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
– MONTENEGRO –**

**Brüssel, den 15. Dezember 2025
(OR. en)**

AD 22/25

LIMITE

CONF-ME 9

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
– Kapitel 11: Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

Verhandlungskapitel 11: Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf ihrer allgemeinen Haltung in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Montenegro (AD 23/12 CONF-ME 2/12) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen einer Verhandlungspartei zu einem Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über die nacheinander geprüften Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung erzielt worden ist;
- er unterliegt den unter den Nummern 24, 28, 41 und 44 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU fordert Montenegro auf, den Prozess der Angleichung an den Besitzstand fortzuführen und dessen tatsächliche Umsetzung und Durchsetzung bis zum Zeitpunkt des Beitritts sicherzustellen, insbesondere in Bezug auf die Operationalisierung der Zahlstelle und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS), und vor dem Beitritt politische Konzepte und Instrumente zu entwickeln, die denjenigen der EU möglichst nahe kommen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass vor dem Zeitpunkt des Beitritts zusätzlicher Besitzstand in Kraft treten kann.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro in seinen Verhandlungspositionen AD 2/16 CONF-ME 2 und AD 19/25 CONF-ME 6 den zum 1. September 2025 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 11 akzeptiert und erklärt, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur EU anwenden zu können, dabei jedoch eine Reihe von Anträgen auf Übergangsmaßnahmen und Ausnahmen vorlegt.

Die EU unterstreicht, dass die ordnungsgemäße Verwendung, Kontrolle, Überwachung sowie Evaluierung und Bewertung von EU-Hilfen während des Heranführungszeitraums ein Schlüsselkriterium für die Beurteilung der Fähigkeit Montenegros sein wird, den Besitzstand im Bereich der Finanzkontrolle in Bezug auf dieses Verhandlungskapitel anzuwenden.

Hinsichtlich der von Montenegro beantragten Übergangszeiten erinnert die EU generell an ihre allgemeine Verhandlungsposition, wonach Übergangsmaßnahmen Ausnahmen darstellen, die in ihrer Dauer und Tragweite genau abzugrenzen sind und für die ein Plan mit eindeutig festgelegten Stufen für die Anwendung des Besitzstands vorzulegen ist. Sie dürfen nicht mit Änderungen der Regeln oder der Politiken der EU verbunden sein, deren ordnungsgemäßes Funktionieren beeinträchtigen oder zu bedeutenden Wettbewerbsverzerrungen führen.

Nach Ansicht der EU sollte in der Beitrittsakte festgelegt werden, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit die Anpassungen an die die Gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Bestimmungen der Beitrittsakte vornehmen kann, die sich infolge einer Änderung von Unionsvorschriften als erforderlich erweisen können. Diese Anpassungen können bereits vor dem Tag des Beitritts vorgenommen werden.

Nach Ansicht der EU sollten in der Beitrittsakte die erforderlichen Rechtsgrundlagen vorgesehen werden, um unter den nachstehenden Bedingungen Übergangsmaßnahmen annehmen zu können.

Sind Übergangsmaßnahmen erforderlich, um den Übergang von der in Montenegro bestehenden Regelung auf die Regelung zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß den in den Agrarbestimmungen der Beitrittsakte genannten Bedingungen ergibt, so werden diese Maßnahmen von der Kommission entsprechend dem einschlägigen Ausschussverfahren erlassen. Diese Maßnahmen sollten in den ersten drei Jahren nach dem Beitritt erlassen werden können, und ihre Anwendung ist auf diesen Zeitraum zu beschränken. Es sollte jedoch festgelegt werden, dass der Rat diesen Zeitraum auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig verlängern kann.

Wenn die Übergangsmaßnahmen die Durchführung von in der Beitrittsakte nicht genannten Rechtsakten der Gemeinsamen Agrarpolitik betreffen, die infolge des Beitritts erforderlich sind, so werden sie vor dem Beitritt vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit angenommen oder, wenn sie Rechtsakte betreffen, die ursprünglich von der Kommission erlassen worden sind, so werden sie von dieser nach den für die Annahme der betreffenden Rechtsakte erforderlichen Verfahren erlassen.

Der größte Teil des Besitzstands im Bereich Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums gilt unmittelbar ab dem Beitritt und erfordert daher keine Umsetzung. Die EU hebt jedoch hervor, dass die Fähigkeit Montenegros, den Besitzstand anzuwenden und durchzusetzen, von herausragender Bedeutung ist. Damit zum Zeitpunkt des Beitritts eine reibungslose Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik sichergestellt ist, muss Montenegro hinreichend früh vor dem Beitritt nachweisen, dass es über die Verwaltungskapazitäten für die tatsächliche Umsetzung und Durchsetzung des Besitzstands verfügt. Die EU fordert Montenegro auf, seine Bemühungen um die vollständige Umsetzung und Durchsetzung des Besitzstands im Rahmen des Kapitels 11 in einer Weise fortzusetzen, die dessen wirksame und effiziente Anwendung mit einem hohen Schutz vor Korruption gewährleistet. Vor diesem Hintergrund wird die EU die Fortschritte bei der Durchführung, insbesondere des Durchführungsplans für die Einrichtung der Zahlstelle und die Einrichtung eines Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS), im Einklang mit dem von Montenegro vorgelegten Zeitplan genau überwachen.

Querschnittsthemen

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro seine Rechtsvorschriften weiter an den Besitzstand angepasst hat, unter anderem durch die Annahme des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen der Agrarpolitik, der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Fischereipolitik am 31. Juli 2025, in dem der Rechtsstatus, das Mandat und die Organisationsstruktur der Zahlstelle festgelegt sind.

Das Gesetz über Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums ist die Rechtsgrundlage der Agrarpolitik von Montenegro. Es regelt alle Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung und den Zielen der Agrarpolitik, einschließlich der Unterstützung des Sektors und ihrer Bedingungen, Register und Aufzeichnungen. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Änderungen des Gesetzes zur weiteren Angleichung an den EU-Besitzstand bis Ende 2025 angenommen werden sollen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro eine Zahlstelle für Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums und Fischerei haben wird und eine Regelung über deren innere Struktur und die Stellenbeschreibungen verabschiedet hat. Es sind sechs Regionalbüros geplant, von denen eines bereits in Betrieb ist.

Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Montenegro im Einklang mit den im Gemeinsamen Standpunkt der EU (AD 27/16 CONF-ME 13) vorgegebenen Bedingungen für den Abschluss einen Durchführungsplan für die Einrichtung der Zahlstelle und die Einrichtung eines Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) angenommen hat.

Die EU nimmt Kenntnis von der Absicht Montenegros, zum Zeitpunkt des Beitritts über eine voll funktionsfähige Zahlstelle und ein InVeKoS zu verfügen. Im Durchführungsplan hat Montenegro eine detaillierte Strategie entwickelt, in der alle Aufgaben und Tätigkeiten, die in der Zeit vor dem Beitritt durchzuführen und abzuschließen sind, klar dargelegt sind. Dieser Plan wird durch eine solide Verpflichtung zur kontinuierlichen Stärkung der Verwaltungskapazitäten unterstützt, wobei der Mittelbedarf klar definiert ist. Die EU wird die Maßnahmen überwachen, die Montenegro ergriffen hat, um den Durchführungsplan zu befolgen und seinen Zeitplan einzuhalten.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Bestandteile eines Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) geschaffen wurden. Das System erfordert weitere Aktualisierungen und neue Bestandteile, um eine vollständige Angleichung an die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates zu erreichen. Montenegros System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Grundstücke (Land Parcel Identification System – LPIS), mit dessen Entwicklung 2018 begonnen wurde, wird durch eine bevorstehende Modernisierung und die Anschaffung neuer digitaler Orthofotokarten für das gesamte Hoheitsgebiet weiterentwickelt. Die EU erinnert daran, dass zum Zeitpunkt des Beitritts im Einklang mit dem Durchführungsplan ein Flächenüberwachungssystem eingerichtet sein wird.

Die EU würdigt die Erfolge Montenegros bei der Umsetzung des EU-Instruments für Heranführungshilfe für die Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (IPARD), das im Land seit 2018 in Kraft ist, und ermutigt Montenegro, darauf aufzubauen, um die erforderlichen Verwaltungskapazitäten für die Umsetzung der EU-Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zum Zeitpunkt des Beitritts sicherzustellen. Die EU betont, dass die vollständige Umsetzung der einschlägigen EU-Anforderungen und die Kontrollkapazitäten Vorbedingungen dafür sind, dass die Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung, die nach dem Beitritt für eine EU-Unterstützung in Betracht kommen, durchgeführt werden können.

Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Montenegro ausreichende Fortschritte bei der Einrichtung der Zahlstelle und des InVeKoS, einschließlich des LPIS, nachgewiesen hat und dass Montenegro fest entschlossen ist, alle Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Zahlstelle und das InVeKoS bis zum Tag des Beitritts voll funktionsfähig sind. Die EU erwartet von Montenegro, dass es seine Bemühungen fortsetzt und zu gewährleistet, dass die Ausgabenverwaltungs- und -kontrollsysteme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) spätestens bis zum Zeitpunkt des Beitritts des Landes zur EU eingerichtet sind, unter Gewährleistung dessen, dass die Zahlungen nur rechtmäßige Begünstigte erreichen.

Die EU stellt fest, dass sie die diesbezüglichen Fortschritte Montenegros im kommenden Zeitraum sehr genau verfolgen wird und zweckdienliche Schutzbestimmungen vorschlagen kann, die zum Schutz der finanziellen Interessen der EU in den Beitrittsvertrag aufgenommen werden sollen.

Die EU nimmt Kenntnis von der Bestätigung Montenegros, dass es weder bei der Anwendung der Regelung für die geteilte Verwaltung noch bei der Einhaltung der Unionsvorschriften für die staatliche Lagerhaltung und die Haushaltsdisziplin Probleme erwartet.

Die EU nimmt die Informationen Montenegros zum **Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe** (FSDN) zur Kenntnis. Die weitere Aktualisierung der Rechtsvorschriften zur Angleichung an die Verordnung (EU) 2023/2674 und die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2746 der Kommission wird fortgesetzt. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (MAFWM) über seine Abteilung für Wirtschaftsanalyse und Markt für das FSDN-System zuständig ist, wobei die Datenerhebung von den Beratungsdiensten durchgeführt wird. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Weiterentwicklung des Systems fortgesetzt wird, einschließlich seiner Ausweitung auf Umwelt- und Sozialdaten im Einklang mit dem EU-Besitzstand.

Die EU nimmt die von Montenegro hinsichtlich der Umsetzung von **Handelsmechanismen und Marktverwaltungsmaßnahmen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegten Informationen zur Kenntnis. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass der Besitzstand in Bezug auf diese Maßnahmen für Montenegro ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur EU gelten wird, und betont, wie wichtig es ist, dass Montenegro sicherstellt, dass es über die Verwaltungsstrukturen verfügt, die für die Umsetzung und Durchsetzung des Besitzstands in diesem Bereich erforderlich sind.

Die EU betont, dass von Montenegro erwartet wird, dass es die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette vornimmt, sodass es spätestens zum Zeitpunkt des Beitritts die Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken vollständig in nationales Recht umgesetzt hat. Dies erfordert die Annahme von Rechtsvorschriften, die zumindest das Mindestschutzniveau der Richtlinie für Lieferanten gewährleisten, und die Benennung einer oder mehrerer zuständiger Durchsetzungsbehörden mit den in der Richtlinie festgelegten Befugnissen, nämlich Beschwerden entgegenzunehmen und zu untersuchen (einschließlich der Gewährung der Vertraulichkeit), von Amts wegen tätig zu werden, Informationen anzufordern, Nachprüfungen durchzuführen, die Einstellung von Verstößen anzuordnen und wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen. Montenegro sollte auch für Zusammenarbeit mit den anderen einschlägigen EU-Behörden in den EU-Mitgliedstaaten, die die Richtlinie über unlautere Handelspraktiken durchsetzen, sorgen, Sensibilisierungsmaßnahmen für Lieferanten und Käufer durchführen und Vorkehrungen für die Überwachung und Berichterstattung treffen, damit der Rahmen am ersten Tag der Mitgliedschaft voll funktionsfähig ist.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Montenegros, im Falle ernster Marktstörungen, die nach dem Beitritt zur EU auftreten könnten, das Recht auf Anwendung von **Schutzmaßnahmen** zu haben. Die EU ist der Auffassung, dass diese Frage in ähnlicher Weise wie bei der Erweiterung im Jahr 2013 behandelt werden sollte (Artikel 37 der Akte über den Beitritt Kroatiens).

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro bis zum Zeitpunkt des Beitritts im Einklang mit dem EU-Besitzstand die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Agrarbereich und des Systems für die Berichterstattung über staatliche Beihilfen an die Europäische Kommission schaffen wird. Die EU hebt hervor, dass alle staatlichen Beihilfemaßnahmen im Agrarbereich bis zum Beitritt mit dem Besitzstand in Einklang gebracht werden müssen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro die Möglichkeit beantragt, die vor dem Beitritt gewährten Beihilfen während eines Übergangszeitraums von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Beitritts mit dem Status bestehender Beihilfen im Sinne des Artikels 108 Absatz 1 AEUV weiterhin gewähren zu dürfen. Montenegro hat zwei staatliche Beihilferegelungen für die Erzeugung von Rohmilch und für die Milchverarbeitung in landwirtschaftlichen Betrieben ermittelt.

Nach Ansicht der EU sollte – um beim Beitritt Beihilfen als bestehende Beihilfen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates einstufen zu können und einen Überblick über alle in Montenegro anwendbaren staatlichen Beihilfen zu haben – in der Beitrittsakte vorgesehen werden, dass Montenegro vor dem Zeitpunkt des Beitritts detaillierte Angaben zu allen staatlichen Beihilfemaßnahmen vorlegt, die als bestehende Beihilfen gelten sollen. Die EU ist ferner der Ansicht, dass die folgende besondere Bestimmung in das Agrarkapitel der Beitrittsakte hinsichtlich der Beihilfen, die in den Bereich der Artikel 107 und 108 AEUV fallen, aufgenommen werden sollte.

Unbeschadet der Verfahren für bestehende Beihilfen nach Artikel 108 AEUV werden die in einem neuen Mitgliedstaat vor dem Beitritt in Kraft gesetzten und nach dem Beitritt weiterhin anwendbaren Beihilferegulungen und Einzelbeihilfen zugunsten von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung von Erzeugnissen nach Anhang I des AEUV (mit Ausnahme von Erzeugnissen und Verarbeitungserzeugnissen der Fischerei) unter nachstehenden Bedingungen als bestehende Beihilfen im Sinne des Artikels 108 Absatz 1 AEUV betrachtet:

- Die Beihilfemaßnahmen werden der Kommission vor dem Tag des Beitritts mitgeteilt. Die betreffende Mitteilung enthält Angaben zur Rechtsgrundlage für jede einzelne Maßnahme.
- Bestehende Beihilfemaßnahmen und Pläne zur Gewährung oder Änderung von Beihilfen, die der Kommission vor dem Tag des Beitritts mitgeteilt wurden, gelten als am Tag des Beitritts mitgeteilt. Die Kommission veröffentlicht eine Liste dieser Beihilfen.
- Diese Beihilfemaßnahmen werden bis zum Ende des dritten Jahres nach dem Tag des Beitritts als „bestehende“ Beihilfen im Sinne des Artikels 108 Absatz 1 AEUV betrachtet.

Montenegro ändert diese Beihilfemaßnahmen erforderlichenfalls, damit sie spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Tag des Beitritts den Leitlinien der Kommission entsprechen. Danach wird jede Beihilfe, die als nicht mit den genannten Leitlinien vereinbar angesehen wird, als neue Beihilfe betrachtet.

Die EU stellt fest, dass die Kommission auf der Grundlage des Artikels 108 AEUV fortlaufend die in den Mitgliedstaaten bestehenden Beihilferegulungen überprüft und jederzeit die zweckdienlichen Maßnahmen vorschlagen kann, die die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Binnenmarkts erfordern. Stellt die Kommission nach der entsprechenden Benachrichtigung und nach Vorlage der betreffenden Stellungnahmen fest, dass eine bestehende Beihilfe mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist oder dass sie missbräuchlich angewandt wird, so beschließt sie, dass der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hat. Wird diesem Beschluss der Kommission nicht nachgekommen, so führt dies zur unmittelbaren Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Die EU stellt fest, dass in Bezug auf die zum Zeitpunkt des Beitritts in Montenegro vorhandenen **Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen** zwei verschiedene Aspekte zu regeln sind, nämlich

- die Übernahme öffentlicher Lagerbestände durch die EU und
- die Behandlung der im freien Verkehr befindlichen Bestände, insbesondere wenn sie über normale Übergangsbestände hinausgehen.

Die EU weist ferner darauf hin, dass wie im Falle früherer Beitritte nationale Sicherheitsbestände hierbei ausgeklammert werden sollten, da davon auszugehen ist, dass diese Bestände nach dem Beitritt beibehalten werden können.

Die EU ist der Auffassung, dass zum Zeitpunkt des Beitritts Montenegros vorhandene öffentliche Bestände, die auf die Marktstützungspolitik Montenegros zurückzuführen sind, von der EU zu einem Wert übernommen werden sollten, der sich aus der Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 906/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Ausgaben für Maßnahmen der öffentlichen Intervention ergibt. Die öffentlichen Bestände Montenegros sollten für eine Übernahme nur unter der Voraussetzung in Betracht kommen, dass zum Zeitpunkt des Beitritts in der EU öffentliche Interventionsmaßnahmen für die betreffenden Erzeugnisse gelten und die Bestände den einschlägigen Interventionsvorschriften der EU genügen.

Die EU ist der Auffassung, dass für alle zum Zeitpunkt des Beitritts Montenegros im freien Verkehr befindlichen (privaten oder öffentlichen) Bestände, die über normale Übergangsbestände hinausgehen, eine Zahlung Montenegros zugunsten des Unionshaushalts fällig werden sollte. Bei der Festlegung des Betrags ist den im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Überschussbestände auf die Märkte für Agrarerzeugnisse entstehenden Kosten Rechnung zu tragen. Die EU ist überdies der Auffassung, dass der Umfang der Überschussbestände für jedes Erzeugnis unter Berücksichtigung der Merkmale des jeweiligen Erzeugnisses und der jeweiligen Märkte sowie der für sie geltenden Unionsvorschriften ermittelt werden sollte. Nach Ansicht der EU sollte die Kommission ermächtigt werden, die oben ausgeführten Regelungen durchzuführen und anzuwenden.

Hinsichtlich **spekulativer Geschäfte** unterstreicht die EU, dass etwaigen Marktstörungen aufgrund von Verkehrsverlagerungen infolge missbräuchlicher Transaktionen, bei denen die unterschiedlichen Handelsbedingungen vor und nach dem Beitritt ausgenutzt werden, vorsorglich mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden sollte, die vorzugsweise vor dem Beitritt zu treffen wären.

Nach Auffassung der EU sollten zur Regelung dieser Frage besondere Bestimmungen über die zu treffenden Übergangsmaßnahmen – insbesondere Regelungen für die zum Zeitpunkt des Beitritts laufenden Ein- und Ausfuhrgeschäfte und für die Besteuerung von Überschussbeständen – oder gegebenenfalls ähnliche Übergangsmaßnahmen für bestimmte Sektoren vorgesehen werden.

GAP – Interventionskategorien (Direktzahlungen, sektorale Interventionen, Entwicklung des ländlichen Raums)

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Montenegros in Bezug auf die Finanzausstattung für Direktzahlungen.

Die EU betont, dass die Zuweisungen Montenegros für **Direktzahlungen** sowie für **sektorale Interventionen und die Entwicklung des ländlichen Raums** Teil der allgemeinen Haushaltselemente für Montenegro sein und im Rahmen von Kapitel 33 des EU-Besitzstands behandelt werden, wobei erforderlichenfalls weitere Übergangsregelungen in Betracht zu ziehen sind.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro erwartet, dass die jährliche finanzielle Unterstützung der EU für bestimmte Interventionskategorien, die gemäß Artikel 88 Absatz 1 und Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates zugewiesen wird, auf der Grundlage folgender Daten für den Zeitraum 2014-2024 berechnet wird:

- a) die Flächen, die am Tag des Beitritts Montenegros zur EU im LPIS-System als Rebflächen registriert sind.
- b) die Daten aus der Landwirtschaftszählung 2024 über die Rebflächen mit Keltertraubensorten.
- c) die Weinbereitung je Wirtschaftsjahr.

Die EU betont, dass die Zuweisungen Montenegros **für sektorale Interventionen im Weinsektor** Teil der allgemeinen Haushaltselemente für Montenegro sein und im Rahmen von Kapitel 33 des EU-Besitzstands behandelt werden.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Montenegros auf einen Übergangszeitraum für die Erreichung des Mindestanteils des Gesamtbeitrags zum Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), der den Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2021/2115 zugewiesen wird, mit einem vorgeschlagenen Zeitplan für die schrittweise Erhöhung wie folgt:

- 10 % im Jahr des Beitritts,
- 15 % ein Jahr nach dem Beitritt,
- 20 % zwei Jahre nach dem Beitritt,
- 25 % drei Jahre nach dem Beitritt,

Die EU hält diesen Antrag für annehmbar, betont jedoch, dass die endgültige Durchführungsmodalität zum Zeitpunkt des Beitritts Montenegros auf der Grundlage der Ergebnisse der Beratungen über die GAP nach 2027 überprüft werden kann.

Die EU nimmt Kenntnis von den Anträgen Montenegros auf einen Übergangszeitraum für die Durchführung des Artikels 96 der Verordnung (EU) 2021/2115 in Bezug auf die Obergrenze von 13 % für die gekoppelte Einkommensstützung, wodurch die Zuweisung von bis zu 30 % des Gesamtbetrags für drei Jahre ab dem Tag des Beitritts ermöglicht wird.

Die EU hält diesen Antrag für annehmbar, betont jedoch, dass die endgültige Durchführungsmodalität zum Zeitpunkt des Beitritts Montenegros auf der Grundlage der Ergebnisse der Beratungen über die GAP nach 2027 überprüft werden kann.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro beantragt, die Mindestbeteiligung der Gesamtbeteiligung des ELER für **LEADER** auf 3 % festzulegen (anstelle von 5 %, wie in Artikel 92 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehen).

Die EU hält diesen Antrag für annehmbar, betont jedoch, dass die endgültige Durchführungsmodalität zum Zeitpunkt des Beitritts Montenegros auf der Grundlage der Ergebnisse der Beratungen über die GAP nach 2027 überprüft werden kann.

Die EU nimmt Kenntnis von den Anträgen Montenegros auf Übergangszeiträume für die schrittweise Einführung der Vorschriften für die Konditionalität gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EU) 2021/2115 in Bezug auf die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB 1, 2, 3 und 4) und den „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ 2 und 8) gemäß Anhang III im Hinblick auf die Anforderungen, die Landwirte erfüllen müssen, um einen Anspruch auf Direktzahlungen im Einklang mit den Konditionalitätsvorschriften zu erwerben, und zwar nach folgendem Zeitplan:

- Anforderungen von GLÖZ 2 (Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen), ein Jahr ab dem Tag des Beitritts.
- Anforderungen von GLÖZ 8 (Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente), ein Jahr ab dem Tag des Beitritts.
- Anforderungen der GAB 1, 2, 3, und 4 (Umwelt und Klimawandel im Zusammenhang mit Wasser, biologischer Vielfalt und Landschaft), drei Jahre ab dem Tag des Beitritts. Dies gilt ungeachtet der Angleichung an die Verpflichtungen aus dem EU-Besitzstand in Bezug auf die betreffenden Verordnungen.

Die EU hält das Prinzip der schrittweisen Einführung für annehmbar, da die Einführung der Konditionalität in Montenegro damit erleichtert würde und der beantragte Übergangszeitraum nicht drei Jahre überschreitet. Die EU betont, dass die endgültigen Durchführungsmodalitäten zum Zeitpunkt des Beitritts Montenegros auf der Grundlage der Ergebnisse der Beratungen über die GAP nach 2027 überprüft werden können.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro beantragt, in seinem Hoheitsgebiet **Gebiete** auszuweisen, die **aus naturbedingten (und anderen spezifischen) Gründen benachteiligt sind**, und zwar auf der Grundlage einer „Studie über Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen in der Landwirtschaft und Berechnungskonzeption (Vorbereitung der Berechnung)“ aus dem Jahr 2017.

Die EU hält diesen Antrag für annehmbar.

Gemeinsame Marktorganisation

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro bei der Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den Besitzstand im Bereich der gemeinsamen Marktorganisation kontinuierliche Fortschritte in allen Sektoren, einschließlich der Sektoren Wein, Olivenöl, Honig und Vermarktungsnormen, unter Beweis stellt. Im Weinsektor steht die elektronische Weinbaukartei gemäß Artikel 145 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates kurz vor dem Abschluss, und bei der Zertifizierung von Weinen im Rahmen des Systems der geschützten Ursprungsbezeichnung/geschützten geografischen Angabe (im Folgenden „g.U./g.g.A.“) wurden Fortschritte erzielt. Bei der Verbesserung der Preisberichterstattung und der Handelsmechanismen wurden Fortschritte erzielt, und die EU verweist darauf, dass Montenegro seine Rechtsvorschriften in anderen Bereichen wie Erzeugerorganisationen und Branchenverbände, Schulprogramm und Klassifizierung von Schlachtkörpern weiter angleichen wird. Die EU betont, wie wichtig es ist, bis zum Zeitpunkt des Beitritts eine vollständige Angleichung an die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu erreichen und die Verwaltungskapazität für deren Um- und Durchsetzung sicherzustellen.

Die EU verweist darauf, dass Montenegro die Möglichkeit haben wird, ab dem Zeitpunkt des Beitritts EU-Mittel für das Schulprogramm in Anspruch zu nehmen, mit dem die Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Ernährungsgewohnheiten von Kindern verbessert werden sollen.

Die EU nimmt den Antrag Montenegros auf Aufnahme eines Erzeugnisses mit der Bezeichnung **„kajmak“** in Anhang VII Teil III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis. Die EU erachtet diesen Antrag als annehmbar.

Die EU nimmt den Antrag Montenegros zur Kenntnis, seine **Weinbaugebiete** in Anlage I des Anhangs VII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates aufnehmen zu dürfen. Die EU weist darauf hin, dass die Eingruppierung in die EU-Weinbauzonen auf der Grundlage objektiver Daten und Kriterien vor dem Beitritt erfolgen sollte, damit die Weinerzeuger in Montenegro Rechtssicherheit im Hinblick auf die Anreicherung und Entsäuerung erhalten.

Die EU stellt fest, dass Montenegro kartografische Details (genaue Karte) zu jeder seiner Hauptweinanbauflächen mit vollständigen klimatologischen Daten, monatlichen Durchschnittstemperaturen, möglichen bioklimatischen Indizes, Lage der Rebflächen hinsichtlich Höhe und Breitengrad, Zucker- und Säuregehalt des Mosts und natürlichem Mindestalkoholgehalt für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren unterbreitet hat. Der Antrag stützt sich auf eine objektive, wissenschaftlich fundierte Bewertung der Einteilung geografischer Weinbaugebiete in Zonen, unter Berücksichtigung des Bodens, des Klimas und anderer mit dem Begriff „Terroir“ verbundener Faktoren wie Boden, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt und ihre Wechselwirkung mit angewandten weinbautechnischen und önologischen Verfahren.

Die EU verweist darauf, dass der Antrag Montenegros, seine Weinbaugebiete in Anlage I des Anhangs VII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates wie folgt aufnehmen zu dürfen, auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Informationen als annehmbar erachtet werden können:

in der Weinbauzone B:

- in Montenegro die Rebflächen in der Region Nudo.

in der Weinbauzone C II:

- in Montenegro die Rebflächen in folgenden Subregionen:

in der Region Crnogorski basen Skadarskog jezera: Crmnica, Podgorički, Bjelopavlići, Riječka Nahija, Katunska Nahija, Kući, Piperi.

in der Region Crnogorsko primorje: Ulcinj, Boka Kotorska, Bar-Budva.

Die EU betont, dass in Anhang VII Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates nur jene Weinbauzonen der Mitgliedstaaten aufgeführt sind, in denen gewerblich Wein erzeugt wird.

Die EU nimmt die Liste der **Keltertraubensorten** zur Kenntnis, die Montenegro für die Zwecke der Anwendung von Artikel 81 und Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in die Klassifizierung aufgenommen hat. Gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Keltertraubensorten mit, die von der Anwendung von Artikel 81 und Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 betroffen sind. Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/273 veröffentlicht die Kommission das Verzeichnis der von Montenegro in die Klassifizierung aufgenommenen Keltertraubensorten.

Die EU nimmt Montenegros Absicht zur Kenntnis, den Schutz der folgenden **traditionellen Begriffe für Weine** mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe gemäß der Delegierten Verordnung (EG) Nr. 2019/33 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 2019/34 der Kommission anzustreben.

- "arhivsko vino" (Jahrgangs-/Qualitätswein)
- „Rezervisano“ (Reserve)
- „probirna berba“ (selektive Ernte)

Die EU ersucht Montenegro, der Kommission gemäß Artikel 21 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission einen Antrag auf Schutz der traditionellen Begriffe vorzulegen, die die Bedingungen in Kapitel III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission erfüllen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro erwartet, dass Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission in Bezug auf den Namen des Staates entsprechend der Änderung des Staatsstatus' Montenegros vom 21. Mai 2006 geändert wird.

Qualitätspolitik

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro seine Rechtsvorschriften in diesem Bereich weiter an den Besitzstand angleichen wird. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Montenegro nationale Vorschriften für die Eintragung von Namen als Ursprungsbezeichnung, geografische Angabe oder garantiert traditionelle Spezialität oder fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse erlassen hat. Derzeit sind 12 landwirtschaftliche Namen auf nationaler Ebene geschützt. Die nationale Zertifizierungsstelle Monteorganica wurde im Mai 2024 nach der Norm MEST EN ISO/IEC 17065:2020 akkreditiert. Montenegro wird seine Tätigkeiten zur vollständigen Angleichung und weiteren Stärkung der Durchsetzung und der Kontrollen des Schutzes geografischer Angaben fortsetzen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro beantragt, die im Weinsektor nach dem nationalen Verfahren Montenegros geschützten **Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben** aufnehmen und gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates wie folgt in das elektronische Register der Europäischen Kommission (e-Ambrosia) eintragen zu dürfen: G.g.A. „Crnogorski basen Skadarskog jezera“; G.U. „Crmnica“; G.U. „Unterregion Podgorički“; G.U. „Bjelopavlići“; G.U. „Riječka Nahija“; G.U. „Katunska Nahija“; G.U. „Kući“; G.U. „Piperi“; G.g.A. „Crnogorsko primorje“; G.U. „Ulcinj“; G.U. „Boka Kotorska“; G.U. „Bar-Budva“ und G.U. „Nudo“.

Die EU fordert den Abschluss des Eintragungsverfahrens gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die EU ersucht Montenegro, die Anträge auf Eintragung der oben genannten Namen von in Montenegro bereits geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Wein als geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates einzureichen. Montenegro kann Anträge gemäß Artikel 14 Absatz 2 bis spätestens am Tag des Beitritts stellen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro vor dem Beitritt präzisieren wird, welche traditionelle Begriffe für jede geschützte Ursprungsbezeichnung verwendet werden sollen.

Die EU betont, dass nach dem Verfahren des Artikels 92 der Verordnung (EU) 2024/1143 der zum Zeitpunkt des Beitritts Montenegros zur EU bestehende nationale Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen ab diesem Zeitpunkt noch zwölf Monate lang gelten kann. Spätestens zwölf Monate nach dem Datum des Beitritts zur EU kann Montenegro diese national geschützten geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen zur Eintragung auf EU-Ebene einreichen. Wird der Kommission vor Ablauf der oben genannten Frist ein Antrag auf Eintragung übermittelt, so endet dieser nationale Schutz an dem Tag, an dem die Entscheidung über die Eintragung getroffen wird (oder im Falle der Ablehnung des Antrags, bis alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind). Für den Fall, dass ein Name nicht auf europäischer Ebene eingetragen wird, trägt allein Montenegro die Verantwortung für die Folgen eines solchen nationalen Schutzes. Die EU betont, dass Montenegro den Schutz der auf EU-Ebene eingetragenen geografischen Angaben, Ursprungsbezeichnungen und garantiert traditionellen Spezialitäten ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur EU gewährleisten muss.

Ökologischer Landbau

Die EU stellt fest, dass Montenegro seine Rechtsvorschriften weiter an den Besitzstand im Bereich des ökologischen/biologischen Landbaus in Einklang mit Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates angeglichen hat. Monteorganica führt Kontrollen und Zertifizierungen im biologisch/ökologischen Landbau gemäß den Anforderungen der Norm MEST EN ISO/IEC 17065 durch: 2020. Darüber hinaus wurden zwei Laboratorien zur Durchführung von Analysen für die ökologisch/biologische Produktion akkreditiert. Die EU betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Beitritts Montenegros zur EU ein wirksames Kontrollsystem für den ökologischen Landbau, einschließlich der Überwachung durch eine zuständige Behörde, zur Verfügung steht.

* * *

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellt die EU fest, dass vorerst keine weiteren Verhandlungen über dieses Kapitel erforderlich sind.

Die EU betont, dass sie die Entwicklung bei allen vorgenannten spezifischen Aspekten mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wird, damit die weitere Stärkung der Verwaltungskapazität Montenegros und seiner Fähigkeit zur Um- und Durchsetzung des Besitzstands in diesem Kapitel, insbesondere in Bezug auf die Zahlstelle, das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem, die gemeinsame Marktorganisation und alle Interventionen der Gemeinsamen Agrarpolitik, gewährleistet werden kann. Die EU unterstreicht die Bedeutung kontinuierlicher und nachhaltiger Bemühungen, damit zum Zeitpunkt des Beitritts der Besitzstand vollständig übernommen ist. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Kapitel und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Montenegros mit dem Besitzstand und die Fähigkeit zur Umsetzung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Montenegro, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Kapitel anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Besitzstands zu unterbreiten.

Daher wird die EU erforderlichenfalls zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen.

Die EU stellt fest, dass Montenegro in seinem Verhandlungspositionen AD 2/16 CONF-ME 2 und AD 19/25 CONF-ME 6 den zum 1. September 2025 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 11 akzeptiert. Die EU stellt ferner fest, dass Montenegro erklärt, dass es den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand fortsetzen wird und dass es bereit sein wird, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union anzuwenden, dabei jedoch eine Reihe von Anträgen auf Übergangsmaßnahmen und Ausnahmen vorlegt.

Die EU erinnert außerdem daran, dass sich der Besitzstand in diesem Kapitel zwischen dem 1. September 2025 und dem Abschluss der Beitrittsverhandlungen noch erweitern kann.

**ENTWURF VON ÄNDERUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE SICH AUS DEM
GEMEINSAMEN STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION ERGEBEN**

**Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Montenegro und die Anpassungen des
Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen
Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft**

ARTIKEL [XX]

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die bei einer Änderung der Unionsregelung, einschließlich der Annahme neuer Regelungen gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der Bestimmungen dieser Akte über die Gemeinsame Agrarpolitik vornehmen. Diese Anpassungen können vor dem Tag des Beitritts vorgenommen werden.

ARTIKEL [XX]

Sind Übergangsmaßnahmen erforderlich, um den Übergang von der in Montenegro bestehenden Regelung auf die Regelung zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß den in dieser Akte genannten Bedingungen ergibt, so werden diese Maßnahmen von der Kommission entsprechend dem Verfahren nach Artikel 229 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007¹ in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren², oder entsprechend dem in den anwendbaren Rechtsvorschriften vorgesehenen einschlägigen Verfahren erlassen. Die in diesem Artikel genannten Übergangsmaßnahmen können innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab dem Beitritt erlassen werden und ihre Anwendung ist auf diesen Zeitraum zu beschränken. Der Rat kann diesen Zeitraum auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig verlängern.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Übergangsmaßnahmen nach Absatz 1 können auch vor dem Tag des Beitritts erlassen werden, wenn dies erforderlich ist. Diese Maßnahmen werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission oder, wenn sie ursprünglich von der Kommission erlassene Rechtsakte betreffen, von der Kommission nach den Verfahren erlassen, die für den Erlass der betreffenden Rechtsakte erforderlich sind.

Liste nach Artikel [xx] der Beitrittsakte: Anpassungen der Rechtsakte der Organe

[X.] LANDWIRTSCHAFT

32013R1308: **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)

a) Anhang VII wird wie folgt geändert:

a. In Teil III wird Nummer 2 wie folgt ergänzt:

„xvii) kajmak;“

b. Anlage I wird wie folgt geändert:

i. unter Nummer 2 wird Folgendes angefügt:

„i) in Montenegro die Rebflächen in der Region Nudo.“

ii. unter Nummer 4 wird Folgendes angefügt:

„h) in Montenegro die Rebflächen in folgenden Subregionen:

- in der Region Crnogorski basen Skadarskog jezera: Crmnica, Podgorički, Bjelopavlići, Riječka Nahija, Katunska Nahija, Kuči, Piperi.
- in der Region Crnogorsko primorje: Ulcinj, Boka Kotorska, Bar-Budva.“

32021R2115: **Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1)

a) In Artikel 92 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Für Montenegro sind mindestens 3 % der in Anhang XI festgesetzten Gesamtbeteiligung des ELER für den GAP-Strategieplan für LEADER vorgesehen.“

Der Gesamtbetrag der ELER-Ausgaben, der in dem Finanzplan gemäß Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a für die Entwicklung des ländlichen Raums, mit Ausnahme von LEADER, vorgesehen ist, darf für Montenegros gesamten GAP-Strategieplanungszeitraum 97 % der Gesamtbeteiligung des ELER für den GAP-Strategieplan gemäß Anhang XI nicht überschreiten. Sobald diese finanzielle Obergrenze von der Kommission gemäß Artikel 118 oder Artikel 119 genehmigt wurde, stellt sie eine im Unionsrecht festgelegte finanzielle Obergrenze dar.“

b) In Artikel 96 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für Montenegro und für die ersten drei Antragsjahre nach dem Beitritt* ist sie auf höchstens 30 % des in Anhang IX für Montenegro festgesetzten Betrags begrenzt.“

** abhängig vom genauen Zeitpunkt des Beitritts müssen im endgültigen Text die Antragsjahre festgelegt werden.*

c) In Artikel 97 wird folgender Absatz angefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 ist folgender Prozentsatz der in Anhang IX für Montenegro festgesetzten Mittelzuweisungen Öko-Regelungen gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 vorbehalten:

- mindestens 10 % der Zuweisung für das Kalenderjahr des Beitritts Montenegros
- mindestens 15 % der Zuweisung für das erste Kalenderjahr nach dem Kalenderjahr des Beitritts Montenegros
- mindestens 20 % der Zuweisung für das zweite Kalenderjahr nach dem Kalenderjahr des Beitritts Montenegros“

d) In Artikel 118 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission bis spätestens [TT.MM.JJ] einen Vorschlag für einen GAP-Strategieplan mit den in Artikel 107 genannten Angaben vor.“

e) Anhang III wird wie folgt geändert:

a. Im Eintrag für „GLÖZ 2“ wird folgende Fußnote angefügt:

„1a Montenegro kann in seinem GAP-Strategieplan festlegen, dass dieser GLÖZ erst ab dem Antragsjahr* nach dem Jahr des Beitritts gilt. In diesem Fall weist Montenegro nach, dass die zeitliche Verschiebung im Einklang mit einer eingehenden Planung für die Einrichtung des Verwaltungssystems erforderlich ist.“

- b. In den Einträgen für „GAB 1“, „GAB 2“, „GAB 3“ und „GAB 4“ wird folgende Fußnote angefügt:

„1a Montenegro kann in seinem GAP-Strategieplan festlegen, dass dieser GAB erst ab dem Antragsjahr* nach dem Jahr des Beitritts gilt. In diesem Fall weist Montenegro nach, dass die zeitliche Verschiebung im Einklang mit einer eingehenden Planung für die Einrichtung des Verwaltungssystems erforderlich ist.“

- c. Im Eintrag für „GLÖZ 8“ wird folgende Fußnote angefügt:

„1a Montenegro kann in seinem GAP-Strategieplan festlegen, dass dieser GLÖZ erst ab dem Antragsjahr* nach dem Jahr des Beitritts gilt. In diesem Fall weist Montenegro nach, dass die zeitliche Verschiebung im Einklang mit einer eingehenden Planung für die Einrichtung des Verwaltungssystems erforderlich ist.“

** abhängig vom genauen Zeitpunkt des Beitritts müssen im endgültigen Text die Antragsjahre festgelegt werden.*

Liste nach Artikel [XX] der Beitrittsakte: Andere ständige Bestimmungen

[X.] **LANDWIRTSCHAFT**

a) **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Dritter Teil Titel III – Die Landwirtschaft und die Fischerei**

- (1) Zum Zeitpunkt des Beitritts Montenegros vorhandene öffentliche Bestände, die auf seine Marktstützungspolitik zurückzuführen sind, sollen von der Union zu dem Wert übernommen werden, der sich aus der Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 906/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Ausgaben für Maßnahmen der öffentlichen Intervention³ ergibt. Diese Bestände werden nur unter der Bedingung übernommen, dass in der Union zum Zeitpunkt des Beitritts öffentliche Interventionsmaßnahmen für die betreffenden Erzeugnisse durchgeführt werden und dass die Bestände die Anforderungen der Union für die Intervention erfüllen.
- (2) Für alle zum Zeitpunkt des Beitritts Montenegros im freien Verkehr befindlichen (privaten oder öffentlichen) Bestände, die über normale Übergangsbestände hinausgehen, wird eine Zahlung Montenegros zugunsten des EU-Haushalts fällig.

Bei der Festlegung des Betrags ist den im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Überschussbestände auf die Märkte für Agrarerzeugnisse entstehenden Kosten Rechnung zu tragen.

Der Umfang der Überschussbestände sollte für jedes Erzeugnis unter Berücksichtigung der Merkmale des jeweiligen Erzeugnisses und der jeweiligen Märkte sowie der für sie geltenden EU-Rechtsvorschriften ermittelt werden.

³ ABl. L 255 vom 28.8.2014, S 1 und ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

- (3) Die in Absatz 1 genannten Bestände werden von der die normalen Übergangsbestände übersteigenden Menge abgezogen.
- (4) Die Kommission setzt die in den Absätzen 1 bis 3 beschriebene Regelung nach dem Verfahren im Sinne des Artikels 103 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁴ oder gegebenenfalls nach den Verfahren im Sinne der Artikel 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007⁵ oder nach den in den geltenden Rechtsvorschriften hierfür vorgesehenen Ausschussverfahren um und wendet sie an.

b) **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Dritter Teil Titel VII Kapitel 1 – Wettbewerbsregeln**

Unbeschadet der Verfahren für bestehende Beihilfen nach Artikel 108 AEUV werden die in einem neuen Mitgliedstaat vor dem Beitritt in Kraft gesetzten und nach dem Beitritt weiterhin anwendbaren Beihilferegulungen und Einzelbeihilfen zugunsten von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung von und dem Handel mit Erzeugnissen nach Anhang I des AEUV (mit Ausnahme von Erzeugnissen und Verarbeitungserzeugnissen der Fischerei) unter der nachstehenden Bedingung als bestehende Beihilfen im Sinne des Artikels 108 Absatz 1 AEUV betrachtet:

- Die Beihilfemaßnahmen werden der Kommission vor dem Tag des Beitritts mitgeteilt. Die betreffende Mitteilung enthält Angaben zur Rechtsgrundlage für jede einzelne Maßnahme. Bestehende Beihilfemaßnahmen und Pläne zur Gewährung oder Änderung von Beihilfen, die der Kommission vor dem Tag des Beitritts mitgeteilt wurden, gelten als am Tag des Beitritts mitgeteilt. Die Kommission veröffentlicht eine Liste dieser Beihilfen.

⁴ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187.

⁵ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

Diese Beihilfemaßnahmen werden ab dem Tag des Beitritts drei Jahre lang als „bestehende“ Beihilfen im Sinne des Artikels 108 Absatz 1 AEUV betrachtet.

Montenegro ändert diese Beihilfemaßnahmen erforderlichenfalls, damit sie spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Tag des Beitritts den Leitlinien der Kommission entsprechen. Danach wird jede Beihilfe, die als nicht mit den genannten Leitlinien vereinbar angesehen wird, als neue Beihilfe betrachtet.

ANHANG []

Liste nach Artikel [] der Beitrittsakte: Übergangsbestimmungen

[X.] LANDWIRTSCHAFT

32024R1143: **Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, S. 66)

In Artikel 92 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Im Falle eines beitretenden neuen Mitgliedstaats endet der zum Zeitpunkt seines Beitritts bestehende nationale Schutz geografischer Angaben am [ein Jahr nach Inkrafttreten der Beitrittsakte].

Bis zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt kann der beitretende neue Mitgliedstaat ohne Anwendung von Artikel 10 dieser Verordnung bei der Kommission Anträge auf Eintragung aller geografischen Angaben stellen, die bereits nach nationalem Recht geschützt sind.

Wird ein Antrag gemäß Unterabsatz 2 bei der Kommission eingereicht, so endet der nationale Schutz an dem Tag, an dem eine Entscheidung über die Eintragung gemäß Artikel 21 dieser Verordnung getroffen wird. Im Falle der Ablehnung des Antrags auf Eintragung bleibt der nationale Schutz so lange aufrecht, bis alle justiziellen Rechtsbehelfe, falls anwendbar, erschöpft sind.

Ist ein Name am Ende des in diesem Absatz genannten Verfahrens nicht gemäß dieser Verordnung eingetragen, so liegt die Verantwortung für die Folgen eines solchen nationalen Schutzes allein bei dem betreffenden Mitgliedstaat. Gegebenenfalls beantragt der betreffende Mitgliedstaat nach Ende des nationalen Schutzes unverzüglich die Löschung des Eintrags der betreffenden geografischen Angabe aus dem internationalen Register des Internationalen Büros.“

32019R1753: **Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 1).

Der folgende Artikel wird hinzugefügt:

Artikel 11a

Übergangsbestimmungen für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben mit Ursprung in beitretenden neuen Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Genfer Akte sind

- „(1) Die Mitgliedstaaten, die der Union nach dem Beitritt zur Genfer Akte beigetreten sind, benennen die Kommission oder das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum in ihrer jeweiligen Eigenschaft als einzige zuständige Behörde gemäß Artikel 3 der Genfer Akte.
- (2) In Bezug auf jede Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Ursprung in einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 1, der im internationalen Register eingetragen ist, für ein Erzeugnis, das in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1143 oder der Verordnung (EU) 2023/2411 fällt, aber nach keiner dieser Verordnungen geschützt ist, entscheidet sich der betreffende Mitgliedstaat, auf der Grundlage eines Antrags einer natürlichen oder juristischen Person im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Ziffer ii der Genfer Akte oder eines Begünstigten im Sinne von Artikel 1 Ziffer xvii der Genfer Akte oder aus eigener Initiative, entweder

a) die Eintragung dieser Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe gemäß der betreffenden Verordnung zu beantragen oder

b) die Löschung des Eintrags dieser Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe aus dem internationalen Register zu beantragen.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Entscheidung im Sinne von Unterabsatz 1 und stellt den betreffenden Antrag bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten der Beitrittsakte].

In den in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Fällen betrifft der Antrag auf Eintragung eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe, die mit der im internationalen Register eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe identisch ist.

Wird innerhalb der Frist kein Antrag auf Eintragung gestellt oder wird der Antrag auf Eintragung nach der geltenden Verordnung abgelehnt und sind die einschlägigen verwaltungsrechtlichen und justiziellen Rechtsbehelfe erschöpft, so beantragt der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Löschung des Eintrags dieser Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe aus dem internationalen Register.“
